

Viertes Kapitel.

§ 32.

Das Polizeiamt. Das Stadt- und Landamt.

Die durch Art. 50 III der Verf. dem Senate vorbehaltene Handhabung der Polizei ist Sache des mit einem Senatsmitgliede, dem Polizeiherrn, besetzten Polizeiamtes. Die Zuständigkeit des Polizeiamtes, die sich räumlich über das ganze Staatsgebiet erstreckt*), ist aber nicht auf das Gebiet „polizeilicher Verfügungen“ im Sinne von Art. 50 III beschränkt, vielmehr umfaßt sie auch eine Reihe von Gegenständen, deren Regelung nicht durch den Senat allein, sondern durch Rat- und Bürgerschlüsse erfolgt ist; sie gibt demnach keinen sicheren Anhalt für die Auslegung des Begriffes „polizeiliche Verfügungen“. Zum Geschäftsbereiche des Polizeiamtes gehören neben der Sicherheitspolizei die Verwaltung des Marstallgefängnisses**), die Gewerbepolizei, das Wegewesen, die Jagd- und Fischereipolizei, das Einwohnermeldewesen und die Fremdenpolizei, das Gesindewesen und das Eichwesen; ihm sind die Obliegenheiten des Seemannsamtes übertragen***), auch ist es mit den Wahrnehmungen der höheren Landespolizeibehörde im Sinne des Strafgesetzbuches†) und denen der unteren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes beauftragt. Ferner hat es die Obliegenheiten des Landarmenverbandes für den Umfang des Lübeckischen Freistaates (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. März 1871) und die Geschäfte des Bergamtes (§ 175 des Berggesetzes vom 28. Oktober 1895, in der Fassung des Nachtrages vom

*) Nur einige Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung sind als Gegenstände der Gemeindepolizei den Gemeinden überlassen.

**) Die Verwaltung des Werk- und Zuchthauses zu St. Annen untersteht einer aus Senatoren und bürgerlichen Deputierten zusammengesetzten Vorsteherschaft (Regulativ vom 20. Juli 1863).

***) Gesetz vom 9. Mai 1894.

†) Gesetz, die Anwendung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund im Lübeckischen Freistaate betreffend, vom 19. Dezember 1870, Art. 2.